



Antwort zur Anfrage Nr. 0722/2023 der CDU-Stadtratsfraktion betreffend **Kompetenzen der Ortsbeiräte stärken (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Welche Pläne hat die Verwaltung, die Kompetenzen der Ortsbeiräte, über die in § 75 Gemeindeordnung (GemO) festgelegten Kompetenzen hinaus, auszuweiten?

Die Ortsbeiräte sind eine wichtige Säule der demokratischen Mitwirkung in einer Kommune. Daher ist es der Verwaltung ein wichtiges Anliegen, die Arbeit der Ortsbeiräte zu unterstützen.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Ortsbeiräte werden durch die Gemeindeordnung definiert. Eine darüber hinausgehende Übertragung von Aufgaben oder Kompetenzen durch die Verwaltung ist rechtlich nicht zulässig.

Jenseits dessen gibt es Möglichkeiten, die Ortsbeiräte zu stärken, z.B. durch:

- soweit und so früh wie rechtlich möglich: Information der Ortsbeiräte bei wichtigen Vorhaben
- eine im Kontext zur Komplexität der jeweiligen Anfragen und Anträge stehende angemessene zeitliche Rückäußerung
- Durchführung von Einwohnerversammlungen (§ 16 Gemeindeordnung) in den Stadtteilen unter enger Einbeziehung des jeweiligen Ortsbeirats
- Austausch der Ortsbeiräte mit dem Oberbürgermeister (z. B. Sitzungen, Rundgänge, mittelbar durch Ortsvorsteherbesprechungen)
- Fortbildungen für Ortsbeirats- und andere Gremienmitglieder

Letztlich ist entscheidend, wie die in der Gemeindeordnung definierten Rechte, Pflichten, Aufgaben und Prozesse durch alle Beteiligten im Alltag "gelebt" werden. Selbstverständlich begrüßt die Verwaltung hierzu Vorschläge sowohl der Ortsbeiräte als auch des Stadtrats.

In einer Besprechung zwischen allen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern sowie dem Oberbürgermeister Ende April wurde die künftige gemeinsame Zusammenarbeit in einem konstruktiven Austausch besprochen.

Einige gemeinsame Veranstaltungen, wie z. B. der Besuch von Ortsbeiratssitzungen oder eine Begehung des Hechtsheimer Ortskerns, haben seitdem bereits stattgefunden.

-/-

2. Welche Kompetenzen könnten die Ortsbeiräte rechtlich gesehen übernehmen?

Den Ortsbeiräten können gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 GemO, bestimmte auf den Ortsbezirk bezogene Aufgaben wie einem Ausschuss des Gemeinderats zur abschließenden Entscheidung übertragen werden. Dabei muss es sich um Selbstverwaltungsaufgaben gemäß § 32 Abs. 1 GemO handeln, für die der Stadtrat zuständig ist. Diese Übertragungsmöglichkeit ist durch den 32 Abs. 2 GemO inhaltlich und in ihrem Umfang begrenzt und ist nur für den jeweiligen Ortsbezirk möglich. Die Beschlüsse stehen, wie bei Ausschüssen des Gemeinderats, unter dem umfassenden gesetzlichen Rückholvorbehalt des § 44 Abs. 3 Satz 2 GemO.

Das bedeutet, allein der Stadtrat entscheidet welche Kompetenzen (im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten) übertragen werden sollen.

3. Welche Auswirkungen hätte das voraussichtlich auf die Verwaltungsarbeit? Könnten dadurch Prozesse verschlankt werden?

Die Beantwortung dieser Frage setzt voraus, dass die zu übertragenden Aufgaben bekannt sind. Grundsätzlich spielt es für die Verwaltung hinsichtlich des Arbeitsaufwandes keine Rolle, durch wen die Beschlüsse, die die Verwaltung anschließend ausführt, gefasst wurden.

4. Welche finanzielle Ausstattung müssten die Ortsbeiräte erhalten, um diese Kompetenzen wahrzunehmen?

Die Stadtteilmittel, über die der Ortsbeirat alleine verfügt, wurden bereits durch Stadtratsbeschluss im Jahr 2023 fast verdoppelt. Ob weitere Mittel notwendig sind, wird von den weiteren übertragenen Aufgaben abhängen.

Mainz, 16. Mai 2023

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister